

## **Art. 16 Aufsicht über die Landesärztekammer**

(1) <sup>1</sup>Die Landesärztekammer steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums. <sup>2</sup>Dieses kann insbesondere zu den Kammersitzungen Vertreter entsenden, denen auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden muss. <sup>3</sup>Art. 9 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung unterliegt die Landesärztekammer der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. <sup>2</sup>Art. 109 Abs. 2 und Art. 116 Abs. 1 GO finden entsprechende Anwendung.